

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/709428

A N T R A G
zur Ausführung und Abrechnung von MR-Angiographien

Qualitätsvereinbarung zur MR-Angiographie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

I. Angaben zum Leistungserbringer

.....
ggf. Titel Vorname, Name

geb. am

.....
Gebiets- oder Facharztbezeichnung

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)

Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

.....
weitere Nebenbetriebsstätte

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit:

LANR (falls bekannt)

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang - Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende Leistungen in der

Betriebsstätten-/Nebenbetriebsstätten-Nr.

Ort, Straße, Hausnummer

GOP EBM

- 34470 MRT- Angiographie der Hirngefäße
- 34475 MRT- Angiographie der Halsgefäße
- 34480 MRT- Angiographie der Thorakalen Aorta und ihrer Abgänge und/oder ihrer Äste
- 34485 MRT- Angiographie der abdominalen Aorta und ihrer Äste 1. Ordnung
- 34486 MRT- Angiographie von Venen
- 34489 MRT- Angiographie der Becken- und Beinarterien (ohne Fußgefäße)
- 34490 MRT- Angiographie der Arterien und armversorgenden Arterien und einschließlich/oder Cimino-Shunt (ohne Handgefäße)
- 34492 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 34470 für weitere Sequenzen nach Kontrastmitteleinbringung(en)

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von MR-Angiographien wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

- ja, (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

- ja nein

Voraussetzungen zur Leistungserbringung

- Ich bin zum Führen der Facharztbezeichnung „Radiologie“ berechtigt
und
- erbringe den Nachweis von selbständiger Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 150 MR-Angiographien (davon insgesamt 75 MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung eines Arztes, der zur Weiterbildung befugt ist, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung. Ausnahmsweise können Angiographien auch ohne Anleitung anerkannt werden, die im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung erbracht wurden. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20% mit der kontrastmittelverstärkten-(CE-)Technik erstellt worden sein
und
- erbringe den Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines Arztes der zur Weiterbildung befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.

Bitte Urkunden sowie Zeugnisse usw. beifügen, sofern diese der KV RLP noch nicht vorliegen.

IV. Apparative Voraussetzungen

- Die Geräte erfüllen die in der MR-Angiographie-Vereinbarung, Anlage 1 aufgeführten Anforderungen
- Zur Behandlung von Notfällen wird folgende Notfallausstattung vorgehalten (Mindestanforderung an geeignete Ausrüstung):
 - Frischluftbeatmungsgerät
 - Absaugvorrichtung
 - Sauerstoffversorgung
 - Rufanlage
- Jede wesentliche Änderung der apparativen Ausstattung ist der KV RLP unverzüglich anzuzeigen.
- Die Angaben zur apparativen Ausstattung sind mittels einer Gewährleistungsgarantie durch den Hersteller/ Lieferanten auszufüllen und durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen (s. Anlage). Sofern bereits gemeldete(s) Untersuchungsgerät(e) eingesetzt wird/werden sind die Geräte und der derzeitige Betreiber anzugeben.

Betreiber
Praxisname, Titel Vorname, Name

Standort
PLZ Ort, Straße Hausnummer

Gerätebezeichnung

Betreiber
Praxisname, Titel Vorname, Name

Standort
PLZ Ort, Straße Hausnummer

Gerätebezeichnung

V. Organisatorische Voraussetzungen

- Es ist gewährleistet, dass der Patient nach einer MR-Angiographie mit Kontrastmittelverstärkter Technik nach Kontrastmittelgabe gemäß den Vorgaben der Arzneimittelinformation des applizierten Kontrastmittels nachbeobachtet werden kann.
- Die erstellten Original-Schnittbilder (Querbilder) sind zur Befundung heranzuziehen.
- Die Erstellung von geeigneten Rekonstruktionen (insbesondere Maximale Intensitäts-Projektions-Rekonstruktionen) zur sicheren Befunddokumentation ist obligat.
- Eine repräsentative Auswahl diagnostischer Original-Schnittbilder und Rekonstruktionen ist zu archivieren.

VI. Allgemeines

- MR-Angiographien dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, ab dem hierfür die erforderliche Genehmigung von der KV RLP erteilt wurde.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von MR-Angiographien nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.
- Nach Abschnitt D § 8 setzt die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung MR-Angiographien das Einverständnis des Antragstellers zur Durchführung einer Überprüfung der apparativen und organisatorischen Gegebenheiten voraus.
Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung.

Der Antrag für angestellte Ärzte ist vom Arbeitgeber und ausführenden Arzt zu unterzeichnen.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben:

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw. der abrechnenden Stelle (anstellender Vertragsarzt, MVZ, Institut)

Sofern die apparative Einrichtung eines Krankenhauses, Medizinischen Versorgungszentrums, Institut oder einer Vertragsarztpraxis genutzt wird, bitten wir dies mit Unterschrift und Stempel bestätigen zu lassen.

Datum

Unterschrift/Stempel Krankenhaus

Datum

Unterschrift/Stempel MVZ/Institut

Datum

Unterschrift/Stempel des anstellenden Vertragsarztes